



Gemeinde Thyrnau
Hofmarkstr. 18
94136 Thyrnau

Bekanntmachung *Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)*

Änderung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Thyrnau mit Deckblatt Nr. 42 im Bereich Kellberger Feld

Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Der Gemeinderat Thyrnau hat in seiner Sitzung vom **20.01.2026** das Deckblatt Nr. **42** zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Thyrnau im Bereich Kellberger Feld für das Gebiet (siehe Anlage) festgestellt.

Das Plangebiet beträgt ca. 12570 m². Das Deckblatt Nr. 42 mit Begründung und Umweltbericht wurde dem Landratsamt Passau zur Genehmigung gem. § 6 BauGB vorgelegt.

Das Landratsamt Passau hat mit Bescheid vom 20.03.2026 (AZ 61.0.01/FP) das Deckblatt Nr. 42 in der vorgelegten Fassung, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird das Deckblatt Nr. 42 zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für die Gemeinde Thyrnau wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Thyrnau, Bauamt, Hofmarkstraße 18, 94136 Thyrnau während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag und Donnerstag nachmittags 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr (nach Terminvereinbarung)) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Thyrnau, 31.03.2026


Mautner
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Anschlagtafel Kellberg und Thyrnau am: 31.03.2026 bis: _____
Veröffentlichung auf www.thyrnau.de am: 31.03.2026

Anlage zur Bekanntmachung

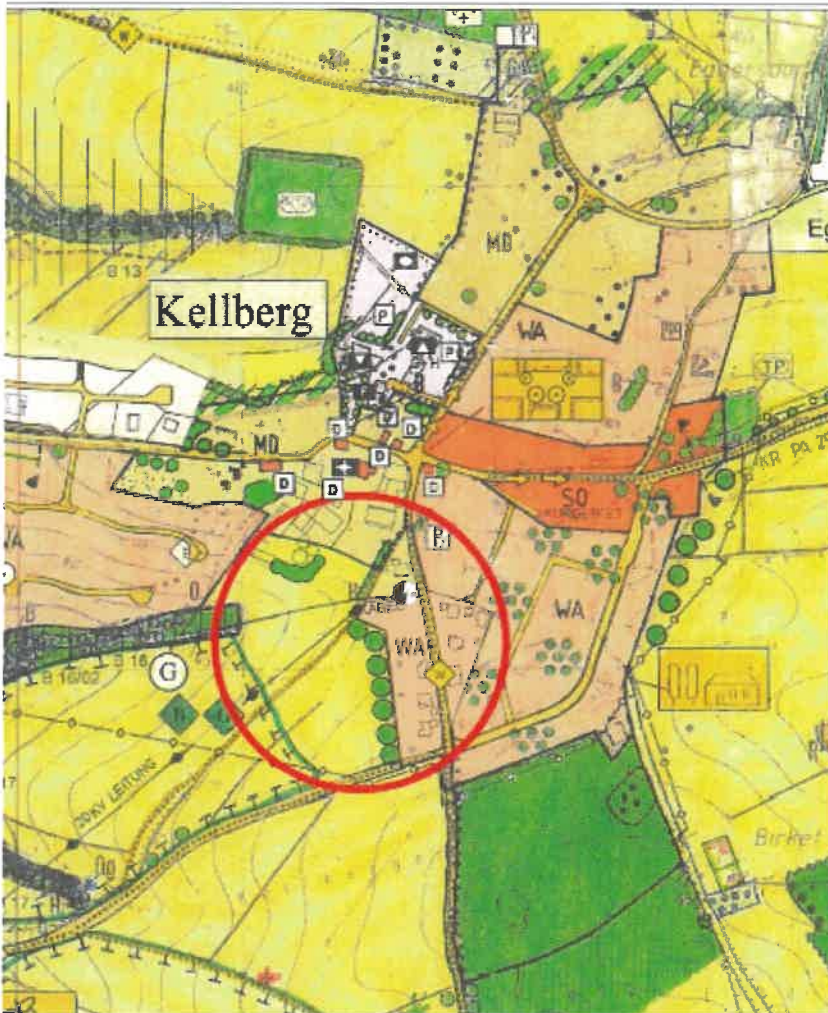
**Änderung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde
Thyrnau mit Deckblatt Nr. 42 im Bereich Kellberger Feld**

Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs (nicht maßstäblich)

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - FORTSCHREIBUNG
MITTELS DECKBLATT NR. 42**

Gemeinde Thyrnau

Datum: 02.10.2025
Endausfertigung: 20.01.2026



Thyrnau, 31.03.2026

Gemeinde Thyrnau

Mautner,
1. Bürgermeister